

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Tourismusgemeinde St. Stefan am Walde vom 21.03.2012 über die Einhebung einer Tourismusabgabe (Tourismusabgabeordnung)

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 2 des Oö. Tourismusabgabe-Gesetzes 1991, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Abgabenerhebung

Zur Deckung des Aufwandes für die Tourismusförderung erhebt die Tourismusgemeinde eine Tourismusabgabe von allen Personen, die in der Gemeinde nicht den Hauptwohnsitz haben und in einer der nachstehenden Unterkünfte nächtigen:

1. in einer Gästeunterkunft (§ 1 Z. 4 Oö. Tourismus-Gesetz 1990),
2. in einer Ferienwohnung (§ 2 Abs. 4 Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991)

§ 2 Höhe der Tourismusabgabe

Die Höhe der Tourismusabgabe je Nächtigung wird wie folgt festgelegt:

1. für Personen vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr mit **0,30 Euro**;
2. für Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr mit **0,90 Euro**.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Abgabe für Nächtigungen in einer Gästeunterkunft wird mit der letzten abgabepflichtigen Nächtigung fällig.
- (2) Als Fälligkeit der von den Unterkunftgebern bzw. Unterkunftgeberinnen an die Tourismusgemeinde abzuführende Tourismusabgabe wird festgesetzt:
 - der 15. des auf die Einhebung folgenden Monats.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten. Gleichzeitig tritt die Tourismusabgabeordnung vom 22.04.2010 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Franz Anzinger
(Franz Anzinger)

Angeschlagen am: 22. März 2012

Abgenommen am: 6. 4. 2012



2.